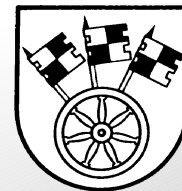


Amtsblatt Gemeinde Wittighausen



Oberwittighausen



Poppenhausen



Unterwittighausen



Vilchband

51. Jahrgang

Samstag, 04. Mai 2024

Nummer 18

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen Wir bitten um Beachtung

Das Rathaus ist am Freitag, den 10.05.2024 geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wittighausen Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Solarpark Ober der Strut“

Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Gemeinderatsitzung am 16.04.2024 billigte der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen den von der Klärle GmbH erarbeiteten Entwurf zu dem o.g. Bebauungsplan sowie den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und beschloss, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

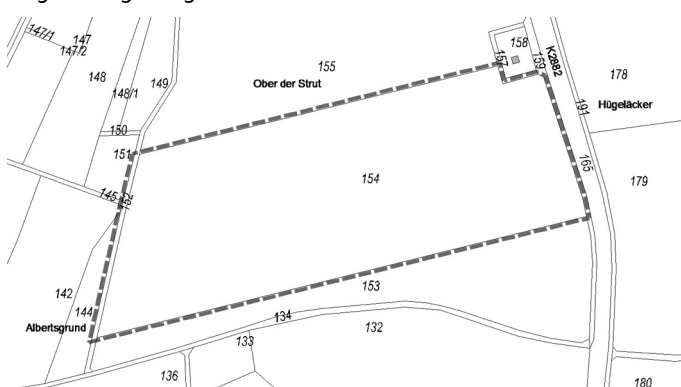
Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteiles Poppenhausen im Gewann „Ober der Strut“ und direkt angrenzend an die Kreisstraße K2882. Es umfasst die Flurstücke 152 (Weg) und 154 mit einer Planfläche von ca. 6,5 ha und beinhaltet Ackerflächen und einen Grünweg.

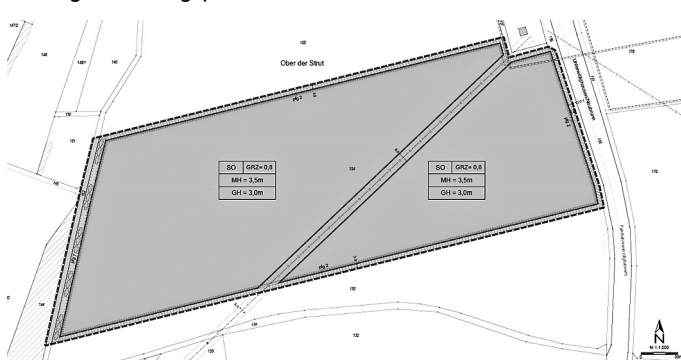
Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 16.04.2024 im Maßstab 1:1.000. Dem Bebauungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Der Planbereich ist in folgenden, verkleinert abgedruckten Kartenausschnitten dargestellt:

Abgrenzung Plangebiet:



Auszug Bebauungsplan:



Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die, nach Einschätzung der Gemeinde Wittighausen wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom

13.05. bis 13.06.2024

**bei der Gemeindeverwaltung Wittighausen,
Königstraße 17, 97957 Wittighausen, Hauptamtsbüro**

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzliche auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen www.wittighausen.de und der Klärle GmbH www.klaerle.de -> Behördenbeteiligung bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht vom 16.04.2024 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Pla-

nung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 16.04.2024.
- Blendgutachten zur Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV-Anlage, der Firma SolPEG GmbH, Hamburg mit Stand vom 21.03.2024

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 16.10.2024 in Bezug auf mögliche Blendung der Verkehrsteilnehmer
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, LGRB, vom 02.11.2023 zur Berücksichtigung und Aufnahme von geotechnischen Hinweisen
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, LGRB, vom 02.11.2023 zur Lage des Plangebietes innerhalb eines prognostizierten Rohstoffvorkommens von Naturwerksteinen
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, Straßenrecht vom 30.11.2023 zur Berücksichtigung eines Abstandes von 7,5m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße und als Folge eine Reduzierung des Pflanzgebotes pfg2 im Osten des Plangebietes
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, Bodenschutz vom 30.11.2023 in Bezug zu Hinweisen des vorbereiteten Bodenschutzes sowie der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, Naturschutz vom 30.11.2023 in Bezug zur indirekten Betroffenheit von angrenzenden Waldflächen
- Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, Landwirtschaft vom 30.11.2023 zur Überprüfung der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange
- Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Grünbachgruppe vom 16.01.2024 zur Verbreitung des Schutzstreifens der Wasserleitung im Plangebiet

Gleichzeitig werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum den Entwürfen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wittighausen vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wittighausen, den 04.05.2024
Bürgermeister Marcus Wessels

**Das Wittighäuser Amtsblatt
wird immer gerne gelesen.**

Stadt/Gemeinde: Gemeinde Wittighausen

Landkreis: Main-Tauber-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Wittighausen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Wittighausen werden in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus in Unterwittighausen** (Königstraße 17, 97957 Wittighausen) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem
Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

- 2.2 **Wahl des Kreistags**

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das